



Inhalt

Wissenswertes	2
UVgO für den Bund in Kraft getreten	2
Das neue Wettbewerbsregister (WRegG)	2
Leitfaden“ Berücksichtigung von Selbstreinigungsmaßnahmen“	3
LED-Leitmarktinitiative	4
eIDAS-Durchführungsgesetz verkündet.....	4
Papieratlas 2017: Bundesumweltministerin zeichnet Gewinner aus	4
Recht.....	4
Erforderlicher Detaillierungsgrad im Vorinformationsschreiben.....	4
Verpflichtender Ausschluss bei null Punkten im Unterkriterium?	5
International.....	6
Firmeninformationsreise zur Weltbank- Internationale Finanzierungsinstitutionen	6
GTAI - „Recht kompakt“ Spanien.....	6
SPP-Regionen-Projekt	6
Aus den Bundesländern	7
Baden-Württemberg: Elektronische Akte auf den Weg gebracht	7
Schleswig-Holstein I: Positionspapier der ABST SH „Mittelstandsfreundliches Vergaberecht in SH“	8
Schleswig-Holstein II: „Wir brauchen Ihre Angebote – denn wir wollen bauen!“	8
Veranstaltungen	8



UVgO für den Bund in Kraft getreten

Am 2. September 2017 ist die bereits im Februar veröffentlichte Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) **NUR** für den Bund und seine Behörden durch die Änderung/Neufassung der Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Bundeshaushaltsordnung in Kraft getreten (BMF-Rundschreiben vom 01.09.2017 - II A 3 - H 1012-6/16/10003:003). Für das Inkrafttreten in den Ländern kommt es jeweils auf eigene Rechtsakte an! In der [Anlage zum BMF Rundschreiben UVgO v. 01.09.2017](#) sind die neu gefassten Verwaltungsvorschriften BHO nachzulesen. Die UVgO regelt den Bereich der Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des sog. EU-Schwellenwerts von aktuell 209.000€ netto. Das Rundschreiben enthält keine ausdrückliche Regelung. Mit dem Schreiben teilt das BMF allerdings auch Anmerkungen des Bundesrechnungshofes zu dieser Neufassung mit: „Wir behalten uns vor, die Umsetzung der Neufassung in der Praxis u.a.- mit Blick auf die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu gegebener Zeit zu untersuchen.“ Es ist aber davon auszugehen, dass vor dem 2. September 2017 begonnene Vergabeverfahren nach altem Recht (VOL/A 1. Abschnitt) zu Ende zu führen sind. Auch nachzulesen unter <http://www.abstsh.de/aktuell.html>; Meldung vom 04.09.2017

Das neue Wettbewerbsregister (WRegG)

Allgemeines: Der Bundestag hat das Wettbewerbsregistergesetz beschlossen, welches am 19.07.2017 in Kraft getreten ist. Es soll der Korruptionsbekämpfung, der Verbeugung von Wirtschaftskriminalität und dem Schutz vor unzuverlässigen Unternehmen im Rahmen von öffentlichen Beschaffungen sowohl oberhalb als auch unterhalb der EU-Schwellenwerte dienen. Was für die Verwendung in der Praxis noch fehlt, ist die technische Umsetzung. Diese soll bis 2018 erfolgen. Funktionsfähig soll das Wettbewerbsregister ab 2020 sein. Insgesamt werden ca. 47.500 Eintragungen in das Register erwartet, mit jährlich ca. 600.000 Abfragen durch öffentliche Auftraggeber (ca. 30.000 Stellen) und ca. 9.500 Meldungen durch Justizbehörden an das Register. Grundsätzlich haben Vergabestellen vor Zuschlagserteilung zu prüfen, ob Gründe vorliegen, die einen Ausschluss des Unternehmens rechtfertigen bzw. ob das Unternehmen als zuverlässig eingestuft werden kann. Dies ist bislang schwierig zu prüfen, insbesondere, wenn die Fakten aus anderen Bundesländern stammen. Ziel des Gesetzes ist es, dass Vergabestellen sich einfach und effizient über den potentiellen Auftragnehmer informieren können. Liegen Eintragungen vor, obliegt es weiterhin den Auftraggebern, nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften über einen konkreten Ausschluss zu entscheiden.

Wo wird das Wettbewerbsregister geführt? Das Wettbewerbsregister wird beim Bundeskartellamt in Form einer elektronischen Datenbank eingerichtet und geführt. Bisweilen gab es kein Register, das die Informationen bundesweit gebündelt hatte: Öffentliche Auftraggeber haben keinen Auskunftsanspruch aus dem Bundeszentralregister, zumal es keine Angaben zu juristischen Personen enthält. Das Gewerbezentralregister gibt nur Auskunft im gewerberechtlichen Sinn, sodass nicht alle Ausschlussgründe nach GWB erfasst sind. Hier geht das zukünftige Wettbewerbsregister weiter: Es enthält auch Angaben zu juristischen Personen (Unternehmen), Freiberuflern und enthält weitergehende Abfragepflichten als nach Schwarzarbeitsbekämpfungsg, MindestLG und dem ArbeitnehmerentsendeG.

Wer ist zuständig für die Übermittlung von Informationen? Erkenntnisse über Ausschlussgründe übermitteln Strafverfolgungsbehörden sowie Behörden, denen die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten obliegen.

Was wird in das Wettbewerbsregister eingetragen? Zur Eintragung führen die im Wettbewerbsregistergesetz abschließend aufgezählten, rechtskräftig gewordenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (Verurteilungen, Strafbefehle, Bußgeldentscheidungen). Dies gilt auch für Verurteilungen im Ausland, soweit sie der registerführenden Behörde bekannt werden. Die Höhe der Freiheits- oder Geldstrafe bzw. des Bußgeldes ist ebenfalls Eintragungsvoraussetzung. Eine Eintragung erfolgt, wenn die Verstöße und Straftaten dem Unternehmen zurechenbar sind, also eine Unternehmensverantwortlichkeit vorliegt. Dazu muss eine zur Leitung des Unternehmens berufene natürliche Person die Verstöße und Straftaten im Zusammenhang mit dem Geschäftsverkehr begangen haben. Verstößt beispielsweise nur eine Konzerntochter in zurechenbarer Weise, wird nur diese ins Register eingetragen. Ist der Verstoß durch die Konzernspitze begangen, erfolgt die Eintragung des Konzerns insgesamt. Verstöße von natürlichen

Personen, die nicht mit Leitungs- oder Kontrollbefugnissen des Unternehmens ausgestattet sind, können auch zu einer Eintragung führen, wenn die Geschäftsführer dabei ihre Organisations- und/oder Aufsichtspflicht verletzt haben.

Stellungnahme vor Eintragung eines betroffenen Unternehmens: Die Registerbehörde überprüft vor Eintragung die übermittelten Daten auf offensichtliche Fehler. Das betreffende Unternehmen wird über den Inhalt der geplanten Eintragung informiert und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Wird durch die Stellungnahme nachwiesen, dass die Informationen der Registerbehörde fehlerhaft sind, muss von der Eintragung abgesehen werden.

Auskunftsanspruch der eingetragenen Firma: Eine im Wettbewerbsregister eingetragene Firma besitzt ein Auskunftsrecht über den Inhalt der Eintragung. Dieses Auskunftsrecht kann mit Zustimmung des Unternehmens beispielsweise auch auf eine Stelle, die ein amtliches Verzeichnis führt übertragen werden.

Auskunftsrecht und Abfragepflicht für Auftraggeber: Öffentliche Auftraggeber haben ein Auskunftsrecht aus dem Register. Ab einem Auftragswert von 30.000 € (oSW und uSW), vor Zuschlagserteilung ist eine Abfrage verpflichtend. Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber trifft diese Verpflichtung mit Erreichen der Schwellenwerte. Die Abfrage ersetzt die bisherige Verpflichtung zur Abfrage im Gewerbezentralregister, Mindestlohngesetz und Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz. Nach Abschluss eines Vergabeverfahrens sind die übermittelten Daten aus dem Wettbewerbsregister zu löschen.

Vorzeitige Löschung der Eintragung bei Nachweis der Selbstreinigung: Eintragungen über Straftaten nach in § 2 Abs. 1 Nr. 1 a), c), d) WRegG aufgeführte Straftaten werden spätestens fünf Jahre ab dem Tag der Rechts- oder Bestandskraft der Entscheidung gelöscht. Eintragungen wegen Bußgeldentscheidungen nach § 2 Abs. 2 WRegG sowie alle anderen Eintragungen werden spätestens nach Ablauf von 3 Jahren gelöscht. Eine vorzeitige Löschung kann bei der Registerbehörde beantragt werden. Der Antragsteller muss sein berechtigtes Interesse an der vorzeitigen Löschung glaubhaft machen. Die Eintragung ist zu löschen, wenn nachgewiesen ist, dass eine Selbstreinigung im Unternehmen erfolgreich stattgefunden hat (§125 GWB). Die Registerbehörde bewertet die ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen und berücksichtigt dabei die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens. Sie kann den Antrag begründet ablehnen oder ergänzende Informationen verlangen. Die Entscheidung über den Antrag wird im Register vermerkt und kann auf Ersuchen eines Auftraggebers an diesen übermittelt werden. Die Löschung hat eine Bindungswirkung für die Auftraggeber. Für eine vorzeitige Löschung fallen je nach Verwaltungsaufwand Gebühren zwischen 1.00 Euro und 25.000 Euro an.

Rechtsschutz: Gegen eine Entscheidung der Registerbehörde ist die Beschwerde an das OLG zulässig. Durch diese Sonderrechtswegzuweisung anstelle des Verwaltungsgericht soll die Expertise der Vergabesenate genutzt werden (§ 11 WRegG, § 171 GVG).

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, info@absthessen.de, Tel.: 0611 974588-0

Leitfaden“ Berücksichtigung von Selbstreinigungsmaßnahmen“

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat im Rahmen des Forschungsprogramms „Zukunft Bau“ einen Leitfaden zur Berücksichtigung von Selbstreinigungsmaßnahmen bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge erarbeiten lassen. Mit diesem Leitfaden soll nach einem BMUB-Rundschreiben vom 06.09.2017 „der Bundesbauverwaltung der praktische Umgang mit der durch die Vergaberechtsreform 2016 erstmals in das nationale Vergaberecht eingeführte Möglichkeit der Selbstreinigung eines Bieters (§ 6f EU VOB/A, § 125 GWB) erleichtert werden.“ Die Prüfung der Selbstreinigung wird nach dem Wettbewerbsregistergesetz (WRegG), welches am 29. Juli 2017 in Kraft getreten ist grundsätzlich durch das Register führende Bundeskartellamt vorgenommen. Jedoch treten die im Gesetz normierten Melde-, Abfrage und Prüfpflichten erst in Kraft, wenn eine Rechtsverordnung der Bundesregierung die näheren Einzelheiten geregelt und das Bundeskartellamt die technisch-organisatorischen Voraussetzungen geschaffen hat. Hiermit wird nach Auffassung BMUB 2019/2020 zu rechnen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt bietet der Leitfaden eine wertvolle Hilfestellung für die Praxis. Den Leitfaden finden Sie [hier](#).

Quelle: DStGB | BMUB

LED-Leitmarktinitiative

Die LED-Leitmarktinitiative verbindet Klimaschutz und Innovation miteinander. Partner der Initiative sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Bundesinstitut für Bau, Stadt- und Raumforschung, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, der Deutsche Städte- und Gemeindebund, die Deutsche Lichttechnische Gesellschaft e. V., der Zentralverband der Elektrotechnik- und Elektronikindustrie (ZVEI) sowie licht.de, die KfW Bankengruppe und die Technische Universität, Berlin. Koordiniert wird die Initiative vom Bundesumweltministerium. Die LED-Leitmarktinitiative hilft bei der Ermittlung von Innovationspotenzialen durch LED und unterstützt Projekte, die Investitionen auslösen. Sie stellt auch Informationen zur Planung von LED-Projekten, Checklisten sowie eine Bewertungsmatrix für die Außenbeleuchtung zur Verfügung, die Auftraggeber bei ihren Ausschreibungen unterstützt. Weitere Informationen zur LED-Leitmarktinitiative finden Sie [hier](#).

eIDAS-Durchführungsgesetz verkündet

Bereits am 29. Juli 2017 ist eIDAS-Durchführungsgesetz in Kraft getreten, mit dem das nationale Recht an die europäische eIDAS-Verordnung für digitale Signaturen und elektronische Identifikationssysteme (eID) angepasst wird. Über den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung und die Hintergründe der Verordnung hatten wir bereits im Newsletter Nr.118 - Juni 2017 berichtet. Kern des Artikelgesetzes ist das Vertrauensdienstegesetz (VDG), welches das Gesetz über die Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) sowie die Verordnung zu elektronischen Signatur (SigV) ablöst. Mit dem Vertrauensdienstegesetz werden auch mehrere Fachgesetze angepasst, u.a. die Vergabeverordnung (VgV), die Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV), die Sektorenverordnung (SektVO) und die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV). Den Unternehmen, Behörden und Bürgern ist es nun möglich, Dokumente innerhalb der EU elektronisch zu unterzeichnen und zu zertifizieren. Die europäischen Vorschriften beziehen sich auf elektronische Zeitstempel und Siegel für juristische Personen, die Langzeitaufbewahrung von Informationen und die bescheinigte elektronische Dokumentenzustellung. Das eIDAS-Durchführungsgesetz finden Sie [hier](#).

Papieratlas 2017: Bundesumweltministerin zeichnet Gewinner aus

Bundesumweltministerin Dr. Hendricks hat am 13.09.2017 die Gewinner des Städte- und Hochschulwettbewerbs Papieratlas 2017 im Bundesumweltministerium für ihren Einsatz von Recyclingpapier ausgezeichnet. Der Wettbewerb wird bereits seit zehn Jahren von der Initiative Pro Recyclingpapier (IPR) in Kooperation mit dem Bundesumweltministerium, dem Umweltbundesamt, dem Deutschen Städtetag sowie dem Deutschen Städte- und Gemeindebund durchgeführt. In diesem Jahr beteiligten sich neben 39 Hochschulen über 100 Groß- und Mittelstädte. In der Kategorie "Recyclingpapierfreundlichste Stadt/Hochschule" finden sich die Stadt Solingen und die Universität Osnabrück. Die höchste Steigerung der Recyclingpapierquote weisen die Stadt Potsdam und die Hochschule Rhein-Waal auf, die als "Aufsteiger des Jahres" geehrt wurden. Die Sonderauszeichnung "Mehrfachsieger" für den fünften Sieg in Folge ging an die Stadt Halle (Saale). Die Städte Essen, Bonn, Freiburg, Erlangen und Siegen sowie die Universität Tübingen bestätigte ihre Bestleistungen aus dem Vorjahre. Die durchschnittliche Recyclingpapierquote der Städte beträgt 86,13 Prozent, die der Hochschulen, die 65,84 Prozent. Weitere Information erhalten Sie [hier](#).



Recht

Erforderlicher Detaillierungsgrad im Vorinformationsschreiben

Schreiben muss Entscheidung bezüglich der Inanspruchnahme von Rechtsschutz ermöglichen

Sachverhalt:

In einem EU-weiten Verhandlungsverfahren über die Vergabe von Leistungen zum Bau von Wohnhäusern kündigt die Vergabestelle der Antragstellerin mit Vorinformationsschreiben vom 01.12.2016 die Erteilung des Zuschlags an Bieter B frühestens am 13.12.2016 an. Zur Begründung der Nichtberücksichtigung des Angebotes der Antragstellerin führte die Vergabestelle aus: die Antragstellerin habe in den Unterkriterien 1.1 und 1.2 nicht das beste Angebot abgegeben. Im Unterkriterium 1.3 hingegen sei durch die Antragstellerin infolge der kürzesten Bauzeit die volle Punktzahl erreicht worden. In den Unterkriterien 2.1 und 2.4 habe das Angebot gleichauf mit den Wettbewerbern gelegen. In den Unterkriterien 2.2 und 2.3 schließlich habe die Antragstellerin die niedrigste Punktzahl erhalten.

Diese Begründung rügte die Antragstellerin am 05.12. als inhaltlich unzureichend, da die jeweils erzielten Punktzahlen offenzulegen seien. Hierauf teilte die Vergabestelle der Antragstellerin mit Schreiben vom 08.12. ergänzend mit, sie liege in der Gesamtwertung auf Platz 3. Am 12.12. gehen bei der VK Berlin gegen 10 Uhr ein Nachprüfungsantrag der Antragstellerin und zwei Stunden darauf eine Schutzschrift der Vergabestelle ein. Um 13:10 Uhr des Folgetages veranlasst die Vergabekammer die Übermittlung des Antrages an die Vergabestelle, die allerdings schon um 08.40 Uhr an Bieter B den Zuschlag erteilt hat.

Beschluss:

Der Nachprüfungsantrag bleibt ohne Erfolg! Da der Zuschlag zum Zeitpunkt der Zustellung des Antrages bei der Vergabestelle bereits erteilt war, greift auch das Zuschlagsverbot nicht mehr ein. Zwar käme bei einem Verstoß gegen § 101a GWB a.F. durch eine inhaltlich unzureichende Vorinformation die Unwirksamkeit des geschlossenen Vertrages gemäß § 101b Abs. 1 Nr. 1 GWB a.F. in Betracht. Allerdings war das Schreiben der Vergabestelle nach Einschätzung der Vergabekammer inhaltlich ausreichend, weil sämtliche Wertungs- und Unterkriterien genannt und das Wettbewerbsergebnis der Antragstellerin in den jeweiligen Kriterien benannt worden waren. Ein weitergehender Detaillierungsgrad sei nicht erforderlich. Selbst wenn man es für erforderlich halten sollte, dem Bieter die Rangstelle seines Angebotes mitzuteilen ist, so sei dies mit Schreiben vom 08.12.2016 zulässiger Weise nachträglich geschehen.

Praxistipp:

Es handelte sich um ein Verfahren nach altem Recht. Die Erwägungen gelten aber genauso für die neuen EU-Vergabevorschriften (§§ 134 f. GWB), da sich insoweit lediglich die Paragraphenbezeichnung geändert hat. Obwohl der Bieter im konkreten Fall unterlag, lässt sich aus der Entscheidung doch ableiten, dass die Anforderungen an die inhaltliche Begründung des Vorinformationsschreibens höher sind, als so mache Vergabestelle meint. Ein schlichtes „Ihr Angebot war nicht das wirtschaftlichste“, wie man es immer wieder antrifft, ist jedenfalls bei Weitem nicht ausreichend. Andererseits zeigt die Entscheidung auch, dass Bieter keinen Anspruch auf Übersendung der bepunkteten Wertungsmatrix haben. Im Übrigen lehrt der Fall, dass man als Bieter den Nachprüfungsantrag nicht „auf den letzten Drücker“ bei der Vergabekammer einreichen sollte.

VK Berlin, Beschluss vom 03.02.2017 - VK B 2-40/16

Verpflichtender Ausschluss bei null Punkten im Unterkriterium?

Erfüllung des Unterkriteriums kann Mindestbedingung sein - oder auch nicht

Sachverhalt:

Im EU-weiten Verhandlungsverfahren wurden freiberufliche Planungsleistungen für den Ausbau eines Glasfasernetzes ausgeschrieben. Als Zuschlagskriterien legte die Vergabestelle neben dem Preis die Punkte "Konzept für die Auftragserfüllung" und "Projektorganisation" fest, letztere ergänzt um Unterkriterien. Das nach der Wertung insgesamt am höchsten bepunktete Angebot erzielte in zwei Unterkriterien des Oberkriteriums "Konzept der Auftragserfüllung" nur jeweils 0 Punkte. Ein Wettbewerber meint, die Zuschlagserteilung auf ein Angebot mit 0 Punkten in einem Unterkriterium sei unzulässig, da die betreffenden Leistungen unbrauchbar seien. Seine Rüge wies die Vergabestelle mit der Begründung zurück, die Vergabeverordnung enthalte keinen derartigen Ausschlussgrund. Daraufhin leitet der Wettbewerber ein Nachprüfungsverfahren ein.

Beschluss:

Ohne Erfolg. Auch ein Angebot, das in zwei wichtigen Unterkriterien mit null Punkten bewertet wird, muss und darf nicht ausgeschlossen werden, wenn der Auftraggeber für die betroffenen Unterkriterien keine Mindestbewertung festgelegt hat, die Erfüllung des Kriteriums daher nicht als Mindestanforderung ausgestaltet ist.

Praxistipp:

Hätte es sich bei dem Unterkriterium eindeutig um eine Mindestanforderung gehandelt, wäre der Fall anders ausgegangen. In diesem Fall hätte das streitgegenständliche Angebot tatsächlich ausgeschlossen werden müssen, auch wenn es insgesamt mit der höchsten Punktzahl benotet war. Vorliegend aber enthielt die Erläuterung zur Wertungsmatrix keinen Hinweis, wonach in jedem (Unter-) Kriterium zumindest 1 Punkt erzielt werden müsse. Die ohne diesen Hinweis entstehende Unklarheit geht – wie bei Unklarheiten generell – zulasten der Vergabestelle. Generell gilt, dass jede „eindeutige“ Matrix eine Regelung für den Fall enthalte sollte, dass an irgendeiner Stelle

null Punkte erreicht werden. Zudem bietet sich eine Konkurrenzregelung für den Fall des Punktegleichstandes an: „Für den Fall des Punktegleichstandes ist die höhere Punktzahl im Kriterium X, nachrangig in den Kriterien Y, dann Z, maßgeblich. Bei Punktegleichstand in allen Kriterien entscheidet das Los.“

VK Lüneburg, Beschluss vom 02.05.2017 - VgK-08/2017

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

Ihre Ansprechpartnerin:

RA'in Anja Theurer, anja.theurer@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 – 14



International

Firmeninformationsreise zur Weltbank- Internationale Finanzierungsinstitutionen

Das Büro des Delegierten der Deutschen Wirtschaft in Washington (RGIT) bietet in der Zeit vom 6. bis zum 8. November 2017 eine Firmeninformationsreise zur Weltbank zum Thema "Internationale Finanzierungsinstitutionen" an. Zielgruppe der Firmenreise sind Unternehmen, die Interesse haben, ihre wirtschaftlichen Aktivitäten in Schwellen- und Entwicklungsländern über die Weltbank und andere Institutionen auszubauen. Das Programm soll deutschen Unternehmen einen Einblick vermitteln, wie sie sich erfolgreich an Weltbank finanzierten Projekten beteiligen können. Die Veranstaltung bietet die Gelegenheit, sich in Washington einen Überblick zu verschaffen und Kontakte zu den relevanten Projektmanagern zu knüpfen. Die Reise richtet sich gleichermaßen an Consultants, Planungs- und Ingenieurbüros, Dienstleister und Exporteure. Weitere Informationen, das Programm und die Anmeldung finden Sie [hier](#).

GTAI - „Recht kompakt“ Spanien

Die Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI) hat mit Stand August 2017 den aktualisierten Länderbericht Spanien aus der GTAI-Reihe "Recht kompakt" vorgelegt. Die Reihe "Recht kompakt" bietet für die unterschiedlichsten Länder Informationen über einzelne Rechtsthemen wie beispielsweise UN-Kaufrecht, Gewährleistung, Sicherungsmittel, Vertriebsrecht, Investitionsrecht, Gesellschaftsrecht, Aufenthalt- und Arbeitsgenehmigungsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Steuerrecht und Rechtsverfolgung. Zum Länderbericht, den Sie nach kurzer kostenfreier Registrierung einsehen können, gelangen Sie [hier](#).

SPP-Regionen-Projekt

Das SPP-Regionen-Projekt, das SPP und PPI in den europäischen regionalen Netzwerken von Kommunen fördert, hat einen Best Practice Report und eine Sammlung von Fallstudien über die zirkuläre Beschaffung (CP) veröffentlicht. Bei der Entmystifizierung von CP im Rahmen der Kreislaufwirtschaft wird in dem Bericht festgestellt, wie die Zirkularität in die Beschaffung eingeführt werden kann, insbesondere, welche Änderungen an den aktuellen Beschaffungspraktiken angepasst werden müssen. Mit dem Konzept der Circular Procurement, das noch in den Kinderschuhen steckt, wird der Bericht neben einer Sammlung von 13 eingehenden Fallstudien von Beschaffungen abgeschlossen. Die Fallstudien umfassen verschiedene Service-, Waren- und Werkskategorien, darunter Bau-, Car-Sharing- und Büromöbel in der EU und den USA. Das SPP-Regionen-Projekt fördert die Schaffung und den Ausbau von 7 europäischen regionalen Netzwerken von Gemeinden, die zusammen an einem nachhaltigen öffentlichen Beschaffungswesen (SPP) und der öffentlichen Beschaffung von Innovation (PPI) zusammenarbeiten und detaillierte Leitlinien und Fallstudien für die öffentlichen Beschaffer einführen. Für weitere Informationen und zum Download gelangen Sie [hier](#).



Aus den Bundesländern

Baden-Württemberg: Elektronische Akte auf den Weg gebracht

Im Zuge der Digitalisierung in Baden-Württemberg soll die elektronische Akte (E-Akte) innerhalb der Landesverwaltung eingeführt werden. Das Vergabeverfahren für die Einführung der E-Akte hat im August begonnen; ab Mitte 2019 sollen Pilotbehörden damit ausgestattet werden, bis 2022 sollen alle Landesbehörden in der Lage sein, Akten ausschließlich digital zu führen. Das Land Baden-Württemberg erfüllt damit die Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung ab 1. Januar 2020, sofern Aufgaben nach Bundesrecht auszuführen sind. Quelle: Pressemitteilung der Landesregierung Baden-Württemberg vom 18. August 2017; im Internet zu finden unter www.baden-wuerttemberg.de.

Nordrhein-Westfalen: TVgG Nordrhein-Westfalen soll vereinfacht werden

Der Ministerpräsident und der Wirtschaftsminister des Landes NRW haben das Entfesselungspaket I vorgestellt. Darin enthalten ist auch ein Vorschlag zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW. Der Entwurf zur Novellierung des Tariftreue- und Vergabegesetzes enthält die folgenden Eckpunkte:

- Die Regelungen zur Tariftreue und zur Einhaltung des Mindestlohns werden gestärkt, indem sie effektiv auf die Regelungen des allgemeinen Vergaberechts zur Prüfung der Angebote abgestimmt und von unnötiger Bürokratie befreit werden. Vertragliche Prüfungs- und Sanktionsmöglichkeiten für den öffentlichen Auftraggeber bleiben bestehen. So werden die Tariftreue und die Einhaltung des Mindestlohns effektiv ausgestaltet. Überschneidungen mit den nach dem MiLoG zuständigen Behörden zur Prüfung des Mindestlohns werden beseitigt.
- Die Schwellenwerte des bisherigen Tariftreue- und Vergabegesetzes werden mit dem allgemeinen Vergaberecht harmonisiert. Damit gelten einheitliche Mindestschwellenwerte im Landesvergaberecht.
- Die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns und zur Tariftreue gilt wie bisher für sämtliche Nachunternehmer des beauftragten Unternehmens.
- Das Erfordernis zur Abgabe einer zusätzlichen Verpflichtungserklärung kann entfallen. Diese Entbürokratisierungsmaßnahme hat zur Folge, dass auch weitere Verfahrensanforderungen und das Bestbieterprinzip obsolet werden.
- Die öffentlichen Auftraggeber haben nach dem novellierten allgemeinen Vergaberecht das ausdrückliche Recht, die Einhaltung der Tariftreue und des Mindestlohnes bereits bei Angebotsabgabe zu prüfen und Angebote auszuschließen. Dieses Recht zur Überprüfung wird durch vertragliche Regelungen zwischen öffentlichem Auftraggeber und Unternehmen auch während der Vertragslaufzeit sichergestellt. Damit bedarf es keiner Prüfbehörde. Hinzu kommt, dass im Anwendungsbereich des MiLoG der Zoll zuständige Prüfinstanz für die Einhaltung des Mindestlohns ist.

Des Weiteren heißt es: Die Regelungen zur

- Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Energieeffizienz,
- Beachtung von Mindestanforderungen der Internationalen Arbeitsorganisation an die Arbeitsbedingungen,
- Frauenförderung, Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

sind aufgrund des umfassend reformierten Vergaberechts im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der neuen Unterschwellenvergabeordnung („UVgO“) nicht erforderlich. Das neu gefasste allgemeine Vergaberecht ermöglicht öffentlichen Auftraggebern im Rahmen ihres umfassenden Leistungsbestimmungsrechtes all diese Aspekte im Einzelfall zu berücksichtigen und effektiv zu gestalten. Eine darüber hinaus gehende gesetzliche Regelung ist damit entbehrlich. Aufgrund der Vereinfachung der Regelungen in diesem Gesetz bedarf es keiner Servicestelle für Fragen zum TVgG NRW. Diese wird abgeschafft. Der entsprechende Gesetzentwurf wird derzeit im Rahmen des in NRW üblichen förmlichen Clearingverfahrens über die Clearingstelle Mittelstand erörtert und auf Mittelstandsverträglichkeit geprüft. Außerdem werden in diesem Paket weitere gesetzliche Vorschriften des Landes behandelt:

- Art.1 Ladenöffnungsgesetz – FF Handel
- Art.2 Tariftreue- und Vergabegesetz – IHK NRW, IHK Krefeld
- Art.3 Korruptionsbekämpfungsgesetz – FF Recht
- Art.4 Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz – FF Tourismus, FF Handel
- Art.5 Gewerbeordnung – IHK NRW, FF Unternehmensförderung, FF Recht, FF Zentrale Dienste
- Art.6 IHK G NRW – IHK NRW
- Art.7 Justizgesetz, Abschaffung Widerspruchsverfahren im LMFG/Tiergesundheit – FF Recht
- Art.8 Verwaltungsverfahrensgesetz – FF Recht, FF E-Government, FF Planung

- Art.9 Landeszustellungsgesetz – FF E-Government
- Art.10- Art.11 Alten- und Pflegegesetz – FF Gesundheit
- Art.12 Behindertengleichstellungsgesetz – FF Bildung
- Art.13 Inklusionsgrundsätze-gesetz – FF Bildung
- Art.14 Krankenhausgestaltungsgesetz – FF Gesundheit

Ihr Ansprechpartner:

Wolfgang Baumeister, baumeister@krefeld.ihk.de, Tel.: 02151/635 - 343

Schleswig-Holstein I: Positionspapier der ABST SH „Mittelstandsfreundliches Vergaberecht in SH“

Die ABST SH hat in einem kurzen Positionspapier ihre wichtigsten Forderungen auf dem Weg zu einem mittelstandsfreundlichen Vergaberecht in Schleswig-Holstein zusammengestellt. Die zentralen Punkte auf einen Blick:

1. Zeitnahe Verlängerung der bis 31.12.2017 geltenden Wertgrenzenregelung
2. Zeitnahe Umsetzung der bereits seit 02.Februar 2017 veröffentlichten Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
3. Abschaffung der Abfrage vor Zuschlag im „Landeskorrupsionsregister“
4. Außer-Kraftsetzen des TTG SH / Regelungen durch ein schlankes Mittelstandsförderungsgesetz
5. Aufbau einer landesweit einheitlichen und verpflichtenden E-Vergabe-Plattform

Das Papier steht unter <http://www.abst-sh.de/aktuell.html> zum Download bereit.

Schleswig-Holstein II: „Wir brauchen Ihre Angebote – denn wir wollen bauen!“

Mit dieser Aufforderung an die Teilnehmer aus der Bauwirtschaft hat der Geschäftsführer der GMSH AöR, Frank Eisoldt, den diesjährigen GMSH-Kongress anlässlich der NordBau am 15.09.2017 eröffnet. Eisoldt nahm damit eine Bemerkung des Ministerpräsidenten Daniel Günther auf, der im Rahmen der Messeeröffnung festgestellt hatte: „Unternehmen haben keinen Bock mehr auf öffentliche Aufträge“. Die GMSH als zentraler Landes- und im Baubereich auch Bundesbeschaffer verkenne nicht, so Eisoldt weiter, dass die Vergaberegulungen zunehmend komplizierter werden. Gleichwohl werde die GMSH im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten, die Wettbewerbsbeteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen verbessern. So werde die GMSH verstärkt z.B. qualitative Aspekte in die Verfahrensinhalte und insbesondere die Angebotswertung einfließen lassen. Der GMSH-Kongress hat in 2017 praxisnahe Antworten auf die Frage:“ Papierlose Ausschreibungen – die Zukunft?“ gegeben. In drei Vorträgen sind z.B. die Vorgaben und Umsetzungsfristen zur e-Vergabe erläutert und vermeidbare Fehler bei der Angebotsabgabe dargestellt worden. Zudem wurden praktische Tipps im Umgang mit dem e-Vergabesystem der GMSH gegeben. Die Vorträge stehen als Gesamtdatei (121 Seiten)steht unter <http://www.abst-sh.de/aktuell.html> zum Download bereit.

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike, info@abst-sh.de, Tel.: 0431/98 65 30



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2016 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2017.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.